Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan für

NATURA 2000

FFH-Gebiet Nr.:5024-301
Forbachsee bei Bebra

gleichzeitig Teil des Vogelschutzgebiets Nr.: 5024-401
Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula

Bearbeitet von: Gerd Teigeler
Fachdienst Ländlicher Raum des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Stand Juni 2014

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Einführung 4

1.1 Allgemeines 4

1.2 Lage und Übersichtskarte 5

1.3 Kurzinformation 6

2 Gebietsbeschreibung 7

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) und Bedeutung 7

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten 7

2.3 Aktuelle und frühere Landnutzungsformen / Entstehung des Gebietes 7

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung 8

2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000 9

2.6 Schutzobjekte / Bedeutung 9

2.6.1 FFH-Anhang I – Lebensraumtypen 9

2.6.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten) 10

2.6.3 FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten) 10

2.6.4 Vogelschutz-Richtlinie Anhang I (Brutvogelarten) 10

2.6.5 Vogelschutz-Richtlinie Artikel 4 (2) (Zug- und Rastvogelarten) 10

2.6.6 Sonstige wertgebende Vogelarten 11

2.6.7 Sonstige Arten 13

3 Leitbild und Erhaltungsziele 13

3.1 Leitbild 13

3.1.1.1 FFH-Anhang I – Lebensraumtypen 13

3.1.1.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten) 14

3.1.1.3 Sonstige Arten (nach NSG-VO) 14

3.1.1.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie 14

3.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele 14

3.2.1 FFH-Anhang I - Lebensraumtypen 15

3.2.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten) 17

3.2.3 FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten) 17

3.2.4 Sonstige Arten 17

4 Beeinträchtigungen und Störungen 18

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Lebensraumtypen 18

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhangs-Arten 19

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten und Biotope (NSG-VO) 19

4.4 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten nach Vogelschutz-RL 19

5 Maßnahmenbeschreibung und Darstellung der Maßnahmen 20

5.1 Erhaltungsmaßnahmen 21

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 21

5.2 Entwicklungsmaßnahmen 24

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 24

5.3 Weitere Maßnahmen 26

6. Report aus Planungsjournal 34

7. Literatur 35

8. Anhang 35

8.1 NSG-Verordnung 36

8.2 Fotodokumentation 41

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet wurde im Jahr 2001 als FFH Gebiet „Forbachsee bei Bebra“ mit der Code Nr. 5024-301 gemeldet und 2004 Teil des Vogelschutzgebiet „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“, das mit der Code Nr. 5024-401 gemeldet wurde.
Mit der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie soll in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie auf europäischer Ebene die Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert werden. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzgebiets-systems mit der Bezeichnung – Natura 2000 – sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH - Richtlinie sind die EU - Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete (FFH und VSG) festzulegen.
Zu diesem Zweck wird ein Gebietsmanagement aufgebaut, das modular aus der Grunddatenerhebung (GDE), der Gebietssicherung und dem vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum ca. 10 Jahre) besteht.
Mittelfristige Maßnahmenpläne ersetzen im Falle von Naturschutzgebieten bisher gültige NSG-Pflegepläne (s. PFLEGEPLAN (1990)).
Der mittelfristige Maßnahmenplan ist ein Fachgutachten. Es sind darin die Inhalte der FFH und VSG-Grunddatenerhebungen verkürzt dargestellt sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Schutzgüter aufgeführt.
Die rechtliche Sicherung der FFH- und Vogelschutz-Gebiete erfolgte durch die Natura 2000-Verordnung vom 16.01.2008 (GVBl. I 30 ff.).
Darin sind die Erhaltungsziele und die Abgrenzungen für jedes Gebiet aufgeführt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt im mittleren Fuldatal ca. 1 km westlich von Bebra. Der Forbachsee befindet sich auf einer Höhe von 188 - 190 m ü. NN. Das Gebiet hat eine Größe von 22 ha.

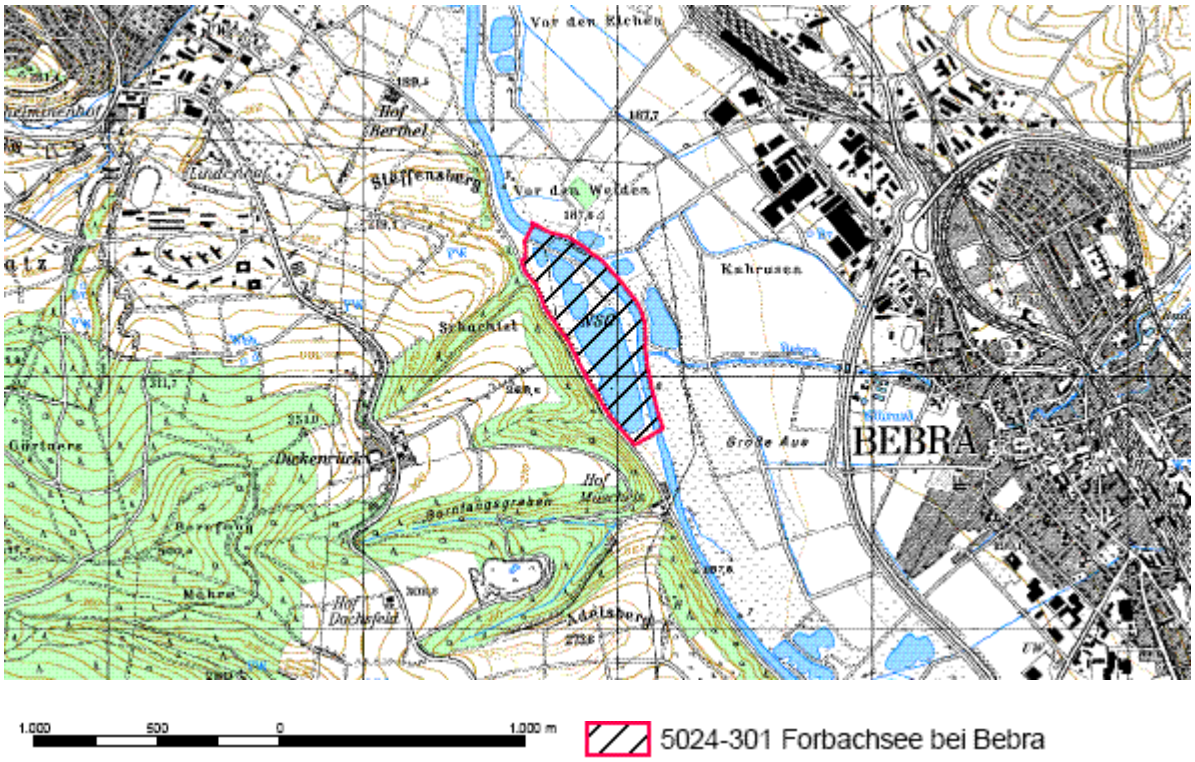

Lage des FFH-Gebietes (Ausschnitt aus TK 5024 Rotenburg an der Fulda)

Teilfläche des Vogelschutzgebietes (Ausschnitt aus TK 5024 Rotenburg an der Fulda)

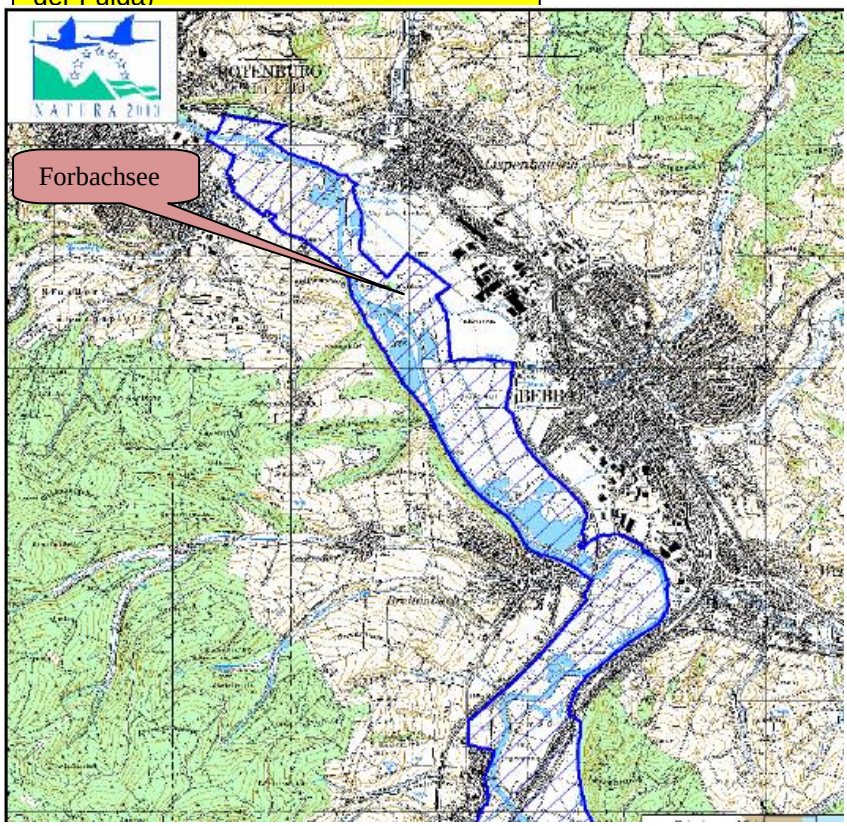

Bearbeitet von: Gerd Teigeler
Stand: Juni 2014

1.3 Kurzinformation

<table>
<tr><td>Landkreis</td><td>Hersfeld-Rotenburg</td></tr>
<tr><td>Gemeinde / Gemarkung</td><td>Bebra / Bebra und Breitenbach; Rotenburg / Lispenhausen und. Rotenburg</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Zuständigkeit</td><td>Regierungspräsidium Kassel Obere Naturschutzbehörde)</td></tr>
<tr><td>Hess. Forstamt Rotenburg (Pflege und Unterhaltung)</td></tr>
<tr><td>Wasser- und Schifffahrtsamt Rotenburg (lediglich Flussbereich)</td></tr>
<tr><td>Naturraum</td><td>Osthessisches Bergland</td></tr>
<tr><td>Höhe über NN</td><td>188 – 190 m ü. NN</td></tr>
<tr><td>Geologie</td><td>Pleistozän und Holozän</td></tr>
<tr><td>Gesamtgröße</td><td>ca. 22 ha</td></tr>
<tr><td>Schutzstatus</td><td>FFH-Gebiet, gemeldet 2001
Vogelschutzgebiet 5024-401 (hier: Teilfläche) gemeldet 2004
NSG, ausgewiesen 1985
LSG (hier: Teilfläche) ausgewiesen 1988</td></tr>
<tr><td>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH - Richtlinie

Entwicklung von LRT</td><td>
<table>
<tr><th>Kurzbezeichnung</th><th>Größe (ha)</th><th>Erhaltungs-zustand</th></tr>
<tr><td>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe</td><td>0,9</td><td>C</td></tr>
<tr><td>6430 Feuchte Hochstaudenfluren …</td><td>0,1</td><td>C</td></tr>
<tr><td>9110 Hainsimsen-Buchenwald</td><td>0,3</td><td>C</td></tr>
<tr><td>91E0* Erlen- und Weichholzauenwälder …</td><td>8,5</td><td>C</td></tr>
<tr><td>Summe. aktuelle LRT-Fläche</td><td>9,8</td><td></td></tr>
</table>
<table>
<tr><th>Kurzbezeichnung</th><th>Größe (ha)</th><th></th></tr>
<tr><td>3150 Natürliche eutrophe Stillgewässer</td><td>0,3</td><td></td></tr>
<tr><td>3270 Schlammige Flussufer …</td><td>0,4</td><td></td></tr>
<tr><td>91E0* Erlen- und Weichholzauenwälder …</td><td>0,4</td><td></td></tr>
<tr><td>Summe. potentielle LRT-Entwicklungsfläche</td><td>1,1</td><td></td></tr>
</table>
Erhaltungszustand: A = sehr gut
B = gut
C = mittel bis schlecht
* prioritärer LRT</td></tr>
<tr><td>Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen der FFH – RL</td><td>Anh. II: Hinweise auf Vorkommen von Biber
Anh. IV: Grünfrosch-Komplex (vermutlich mit Kleinem Wasserfrosch);
Fledermausvorkommen (nicht näher untersuch)</td></tr>
<tr><td>Streng zu schützende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</td><td>Eisvogel (oft, aber nicht regelmäßig Brutvogel)</td></tr>
</table>

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) und Bedeutung

Der Forbachsee stellt ein Nassabgrabungsgewässer dar, dessen Auskiesung vor langer Zeit erfolgte.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH-Gebietes liegen in den Gemarkungen Bebra, Breitenbach, Lispenhausen und Rotenburg der Städte Bebra und Rotenburg, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
Zuständig für die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-relevanten Lebensraumtypen und Anhangs-Arten ist das Regierungspräsidiums Kassel/Obere Naturschutzbehörde.
Für die Umsetzung der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hessische Forstamt Rotenburg verantwortlich.
Maßnahmen an und in der Fulda sind mit der Bundeswasserstraßenverwaltung abzustimmen.
Bei Maßnahmen, die die Fulda oder den See betreffen, ist ebenfalls die Obere Wasserbehörde einzubinden.
Grundeigentümer des Sees ist die Domanialverwaltung.

2.3 Aktuelle und frühere Landnutzungsformen / Entstehung des Gebiets

Aktuell wird das FFH-Gebiet weder bergbaulich, noch forstlich, noch jagdlich oder landwirtschaftlich genutzt.
Zu nennen ist die allgemeine Nutzung des Flusses als Vorflut. Die fischereiliche Nutzung ist aufgrund der Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO (1985)) lediglich vom rechten Ufer der Fulda aus erlaubt. In derselben VO wird das Befahren der Fulda, ohne anzulegen, gestattet.

In der Neuzeit wurde das Gebiet hauptsächlich landwirtschaftlich und, auf 0,3 ha am Westhang, forstlich genutzt. Der heutige Kiessee-Bereich ist auf eine Nassabgrabung zurück zu führe: Links der Fulda befand sich ursprünglich eine durchschnittlich 4 m mächtige Kiesschicht über tonigem Lehm, überlagert von neuzeitlichem Sand und Hochflutlehm. Unter Belassung eines ca. 20 m breiten Dammes zur Fulda hin wurden Kies und Sand ausgebeutet.
Die Rekultivierung (Geländegestaltung, Duldung der Sukzession von Weichhölzern, in geringem Umfang vermutlich auch Initialpflanzung) begann 1985: Mit den Abraummaterialien (grobe Steine, Lehm) wurde abschließend die Umgebung des Sees überformt, der Fulda-Damm verbreitert und das nördliche Drittel der Kiesgrube mit einem zusätzlichen Damm zum Südteil hin abgeteilt. Dabei wurden – vermutlich aus technischen Gründen – lediglich am Ost-Ufer des südlichen Sees Böschungswinkel < 45 ° als minimale Voraussetzung für flache Wasser- und Ufer- Biotope geschaffen. Im nordwestlichen Uferbereich wurden zahlreiche Gräben und Mulden angelegt, so dass dort, mit Maxima während der jeweils mehrwöchigen Überschwemmungszeiten, ein ausgedehnter Flachwasserbereich entstanden ist.
Im Zuge der Rekultivierung wurden elf temporäre Flachwassertümpel sowie ein ca. 50 qm großer Quelltümpel nordwestlich des Kiesgruben-Bereichs angelegt.
Mitte der Achtziger Jahre verursachte ein Hochwasserereignis Uferdurchbrüche, so dass heute ein Großteil des Fuldaabflusses durch den Forbachsee strömt.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Biotoptyp (BT)				Lebensraumtyp (LRT)					Kontaktbio-tope
Code	Bezeichnung	Fläche		Code	Kurz- Bezeichnung	Fläche			Grenzlänge
		(ha)	% FFH			(ha)	% des BT	% FFH-Gebiet	(lfdm)
1.120	Bodensaure Buchenwälder	0,32	> 1	9110 C	Hainsimsen-Buchenwald	0,32	100	> 1	s. BT 14.520
01.171	Weichholzauenwälder und -gebüsche	7,71	34						
01.174	Bruch- und Sumpfwälder	0,76	3						
		1) (8,47)	(37)	91E0* C	Erlen- .. und Weiden-auenwald	8,47	100	37	
01.181	Nicht-einheimische Laubbaumbestände (Hybridpappeln)	0,00							30
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0,59	3						120
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	0,10							
04.211	Kleine bis mittlere Gebirgsbäche	0,03							10
04.213	Mittelgebirgsflüsse	2),3) 2,05	9	3260 C	Fließgewässer mit Flutendem Hahnenfuß	0,89	43	4	70
04.430	Bagger- und Abgrabungsgewässer (Flachwasseranteil 1986)	8,25 (0,17)	36						(3 Kiesseen, s. BT 06.120)
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	4) 0,02							
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	5) 1,21	5	6431 C	Feuchte Hochstaudenfluren	0,12	10	< 1	150
06.120	Grünland frischer Standorte	0,03							900
06.300	Übrige Grünlandbestände	6) 1,64	7						
14.520	Befestigter Weg	0,00							900
14.530	Unbefestigte Wege	0,05							
	Summen	22,76	100			9,80	—	43	2130

Anmerkungen:

1) Diese Auenwald-Biotopen enthalten 11 im Zuge der Rekultivierung angelegte kleine Tümpel sowie umfangreiche Grabenstrukturen, die temporär überflutet werden und demzufolge fast vegetationsfrei sind: ein mögliches Biber-Habitat (s. auch 2) + 5).

2) 460 lfdm. Fluss (oberhalb des Einströmungs- sowie nördlich des Ausströmungsbereichs) genügen keiner LRT-Definition. In diesen Bereichen gibt es bei gleich bleibend hoher Durchflussgeschwindigkeit lediglich geringe Substratdiversität und entsprechend kaum submerse Pflanzenbestände.

3) Die äußerst bemerkenswerten, durch eine starke Fließgewässerdynamik geprägten Ein- und Ausströmungshabitate (Abbruchkanten, Kiesbänke, Totholzverklausungen) sind wegen fehlender Unterwasservegetation kein LRT.

4) Lediglich der (künstlich erweiterte) Quelltümpel ist in diesem spezifischen BT erfasst. (s. auch 1)

5) 90 % der Hochstauden-Biotope; d.h. westlich des Kiessees (dort: großflächige Dominanz von Drüsigem Springkraut bzw. Brennnessel) sowie auf den Inseln enthalten keine für den LRT charakteristischen Pflanzenarten.

6) Das Grünland zwischen Fulda und Kiessee wird sich mittelfristig durch Sukzession zum BT ‚Gehölze trockener bis frischer Standorte' entwickeln. Im mittleren Bereich steht ein für das bemerkenswerte Fledermausvorkommen umgestaltetes Häuschen.

Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

Das Gebiet grenzt im Westen an eine schmale Teerstraße mit daran anschließendem Buchenmischwald und im Norden an eine locker mit Gehölzen überpflanzte Hochstaudenflur. Östlich des Fuldaufer-Bereichs finden sich meist intensiv genutzte Auen-Grünländer mit drei kleineren Abgrabungsgewässern, die zum Angeln, auch mit Wohnwagen, genutzt werden. Die südliche Kontaktzone gilt ebenfalls als Grünland frischer Standorte.

2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Das Gebiet ist ein hessenweit bedeutender Auenbereich mit je knapp 40 % **‚Auenwald im Pionierstadium'** bzw. **‚Eutrophem See mit Kiesbänken';** es ist Teilfläche des großräumigen LSG ‚Auenverbund Fulda' (insg. 9.500 ha) sowie des Vogelschutzgebiets ‚Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula' (rund 1800 ha).

Auf Grund der besonderen Fliessgewässerdynamik

- **bietet** sich die **einmalige Gelegenheit**, in diesem begrenzten Bereich der Fuldaaue eine weitestgehend natürliche Entwicklung eines Sekundärbiotops zuzulassen. Dabei kann überwiegend ein so genannter **„Prozessschutz"** betrieben werden, **ohne dass landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen beeinflusst werden,**
- **entstanden vier sehr hoch zu bewertende Durchströmungs- Habitatstrukturen, wie z. B. Steilufer,** die u.a. Voraussetzung für das aktuelle Brutvorkommen des Eisvogels (Alcedo atthis; Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie) sind,
- **entwickelten sich zeitweise überflutete, abwechslungsreiche Gewässer- und Uferstrukturen.**

Insbesondere für **Wasservögel und Limikolen** zur **Rast und Überwinterung** hat das Gebiet regionale Bedeutung im Netz NATURA 2000: Im Winter friert der Forbachsee als letztes größeres Stillgewässer im Fuldatal zu und bietet damit lange offene Wasserflächen.

2.6 Schutzobjekte/Bedeutung

So ist hier inzwischen ein landesweit bedeutsamer Auenbereich mit Kiesbänken und schlammigen Uferbereichen entstanden, der als Brut- und Rastgebiet für Wasservögel, als Lebensraum einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse von Bedeutung ist.

2.6.1 Anhang I -Lebensraumtypen

EU Code	Name	Größe (ha)	Bedeutung
3260	Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation	0,89	lokal
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,12	gering, nur in Verbindung mit LRT 91E0*
9110	Hainsimsen-Buchenwald	0,32	lokal bis regional
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern	8,47	lokal

2.6.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten)

Der **Biber** wurde anhand von Fraßspuren festgestellt, allerdings hat er hier noch keine Population aufgebaut.

2.6.3 FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten)

- Grünfrosch-Komplex (Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae))
- Fledermäuse (wurden jedoch nicht genauer untersucht).

2.6.4 Vogelschutz-RL - Anhang I (Brutvogelarten)

Zusammengestellt: A. Werner, HGON Februar 2014

Ornithologische Bedeutung des Naturschutzgebietes innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula (ausgewählte wertgebenden Vogelarten).

Beobachtungen stammen aus dem größeren Südteil (vom Beobachtungsstand aus) oder vom rechten Fuldaufer. Die Wasserfläche im Nordteil ist kleiner. Beobachtungen sind hier ohne Störungen kaum möglich und deshalb nur sporadisch.
Zeitraum: 2000-2013

Einordnung der Bedeutung für das VSG
Hoch +
Mäßig o
gering -
Abk.:
Anhang I Arten (A I), die Zielarten des Vogelschutzgebietes (nach der Verordnung) sind unterstrichen,
Schlafplatz = Sp

Vogelart	Bruten	Bedeutung	Entwicklung
Eisvogel (A I)	0-1	o	gleich bleibend

2.6.5 Vogelschutz-RL - Artikel 4 (2) (Zug- und Rastvögel)

Zielarten nach der Verordnung = unterstrichen
Rastvögel, Nahrungsgäste, Überwinterer

Vogelart	Tagesmaximalzahl (Expl.)	Bedeutung	Entwicklung im Gebiet, Anmerkungen
Zwergtaucher	8	+	Zug- und Wintergast, gleich bleibend
Haubentaucher	4	-	Zug- und Wintergast, gleich bleibend
Schwarzhalstaucher	12	+	seltener Zuggast
Kormoran	400 (Sp), Rast ab 2005: meist bis 100 Expl. selten bis 200	+	Zug- und Wintergast, Rückläufig, ab 2005 stabil mit Schwankungen (s. Diagramm Seite 2)
Silberreiher (A I)	7	o	Zug- und Wintergast, gleich bleibend
Graureiher	35, in der Regel bis 20	o	Zug- und Wintergast, eher rückläufig
Singschwan (A I)	16	o	seltener Zuggast
Zwergschwan (A I)	2	+	seltener Zuggast
Pfeifente	19	o	Zug- und Wintergast, rückläufig
Schnatterente	7	o	Zug- und Wintergast, kleine Ansammlung, eher rückläufig
Krickente	75	o	Zug- und Wintergast, rückläufig

Spießente	16 (max. für das EU-VSG)	+	seltener Zuggast
Löffelente	7	-	seltener Zuggast, nur kleine Trupps
Tafelente	32	o	Zug- und Wintergast, Rückläufig. Seit 2009 nur noch bis 10 Expl. (1x16 Expl.)
Moorente	1	+	Zug- und Wintergast. Allerdings letztmalig in 2005 hier rastend.
Reiherente	121 (Max.- Zahl für das EU-Schutzgebiet)	+	Zug- und Wintergast. Nach dem Großen Kiessee bei Bebra wichtigster Rastplatz der Art.
Schellente	10	o	Zug- und Wintergast. Starker Rückgang seit 2007.
Zwergsäger	3	+	Wintergast, gleich bleibend. Ab 2000 nicht mehr als 3 Expl. im EU-VSG.
Gänsesäger	94 (Sp-Ansammlung)	+	Zug- und Wintergast, siehe Diagramm, Seite 2
Flussuferläufer	3	-	Zuggast, Nachweise im unübersichtlichen dortigen Gelände schwierig.

2.6.6 Sonstige wertgebende Vogelarten

Stockente	450	o	rückläufig. Seit 2009 nur noch bis 140 Expl. Wichtiger Sammelplatz im Winter.
Graugans	10	-	seit 2008 regelmäßig kleine Ansammlungen

Diagramm unten:
Gänsesäger - maximale Ansammlungen im NSG „Forbachsee bei Bebra“
Winterhalbjahre 2000/01 bis 2012/13 (jew. Sept.-April)

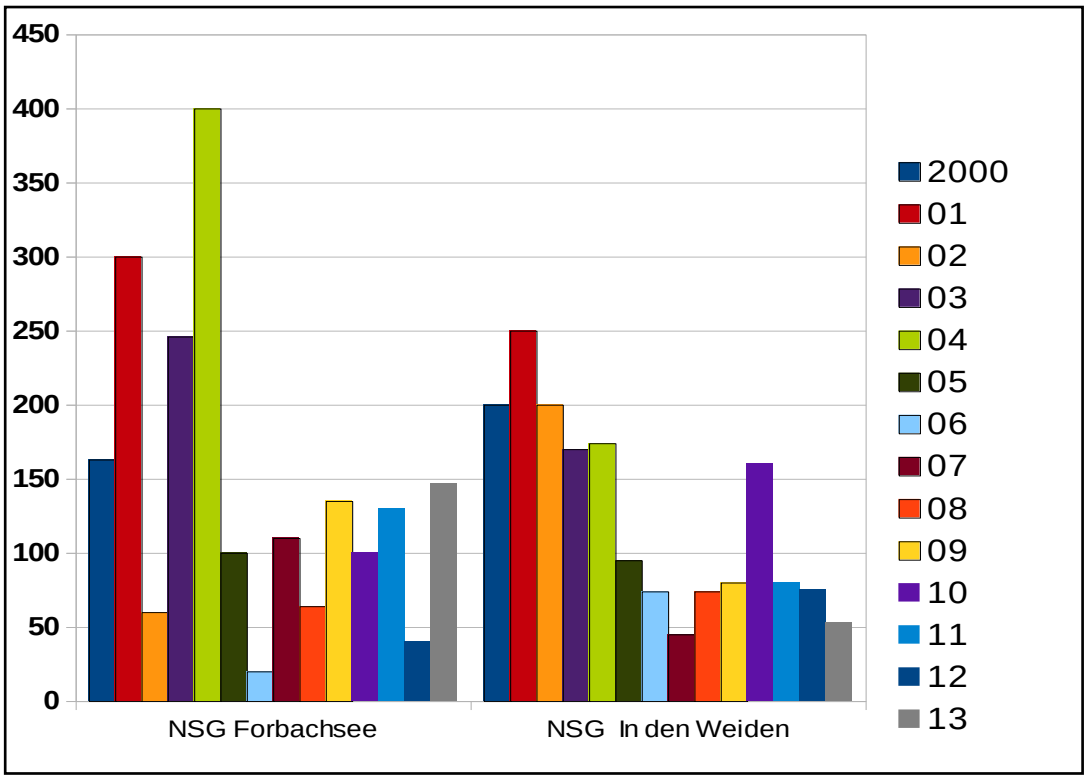

Diagramm unten:
Kormoran - maximale Ansammlungen an den beiden Schlafplätzen im VSG
Winter 2000/01 bis 2012/13

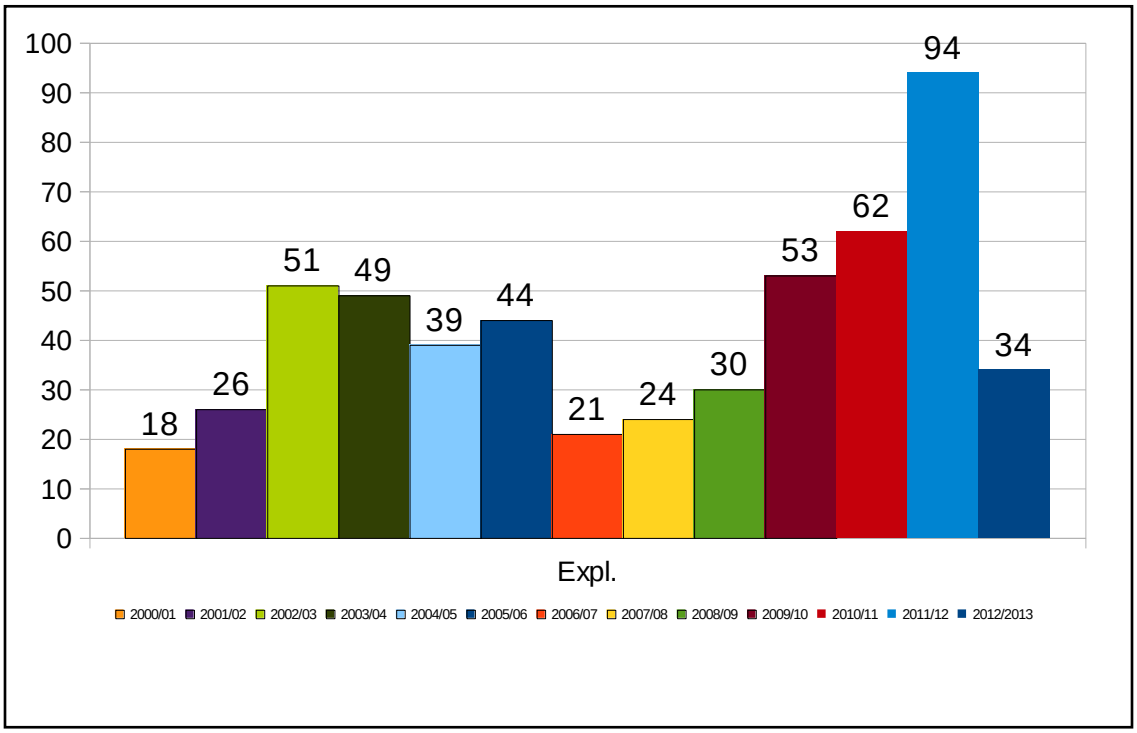

2.6.7 Sonstige Arten

Grünfrosch, Teichmolch und Libellen

3 Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Weite Talaue der Fulda mit natürlicher Fließgewässerdynamik.
Durch weitgehend ungestörte Sukzession, Verlandungs- und Verlagerungsprozesse entwickeln sich strukturreiche Weichholz-Auenwälder, Altarme, Altwässer, Kiesinseln und Steilufer sowie schlammige Uferbereiche.
Diese Lebensräume können sich teilweise auch zu LRT nach der FFH-RL entwickeln. Auch für eine Anzahl seltener, gefährdeter Arten können diese neuen Strukturen Lebensraum bieten.

3.1.1 Leitbild: Mittelgebirgsfluss mit weiter Talaue

In großflächige, strukturreiche Weichholzauewälder ist ein kleinflächiges Mosaik verschiedener auetypischer Lebensräume eingebettet. Durch Gewährleistung der natürlichen Fließgewässerdynamik und der freien Sukzession wird sich **dieser Sekundärlebensraum** langfristig in einem dynamischen Gleichgewicht selbst erhalten.
Das sensible Gebiet wird weiterhin - wegen der großen Fluchtdistanz vorhandener oder potentiell hier ansiedelnden Tierarten - von störenden Besuchern freigehalten.
Das „unnatürliche“ Kiesabgrabungsgewässer **wird sich** langfristig aufgrund des weiterhin wirkenden Einflusses der durchströmenden Fulda **durch Verlandungs- und Sukzessionsprozesse zu** einem naturnahen sekundären Fluss- und Aueabschnitt mit dynamischer Bildung und Umverlagerung von Altarmen, Altwässern und Kiesinseln entwickeln.
Auf natürliche Weise wird sich ein naturnaher **Auenlebensraum** mit zahlreichen FFH-Lebensraumtypen und Anhangs–Arten sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie **entwickeln**.
Eine dynamische Entwicklung kann also langfristig auf Teilflächen zu qualitativen Verbesserungen führen, d.h. zur Herausbildung zusätzlicher LRTs und Habitate von Anhang II-Arten.

3.1.1.1 FFH-Anhang I - Lebensraumtypen

Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften (LRT 3150)
Im Zuge der o.a. Dynamik können sich Altwässer sowie - lediglich einseitig offene - Altarme mit strömungsempfindlicher Schwimm- und Schwebpflanzenvegetation entwickeln.

Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Flutender Hahnenfuß-Gesellschaft (LRT 3260)
Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik.

Schlammige Flussufer mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften (LRT 3270)
Als Folge der Flussdynamik entwickeln sich im Bereich der Gleitufer periodisch überstaute Pionierstandorte mit meist einjähriger Vegetation (Samenbank).

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe (LRT 6430)
Aufgrund der dynamischen Fließgewässerentwicklung wird langfristig die Flächenvergrößerung dieses Habitats erwartet. In Verbindung damit ist die Anreicherung mit bisher fehlenden Zielarten: Gelber-, Blauer- und Gescheckter Eisenhut (Aconitum lycoctonum, A. napellus, A. variegatum); Nesselseide (Cuscuta europaea) und Pestwurz (Petasites hybridus) vorstellbar. Die Erhöhung des bisher geringen charakteristischen Artinventars kann zum LRT-Erhaltungszustand B führen.

Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

Leitbild ist die Erhaltung des struktur- und artenreichen Hang-Waldsaums (Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald).

Erlen- und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (LRT 91E0*)

Entwicklung flächiger, urwaldartiger Weichholzauenwälder verschiedener Ausprägung.

3.1.1.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten)

Biber

Mit der weiteren Entwicklung der Erlen- und Weichholzauenwälder an Fließgewässern ist deren Besiedlung durch den Biber möglich. In der GDE (2002) wurde der Biber noch nicht festgestellt.

3.1.1.3 Sonstige Arten (nach NSG-VO)

Grünfroschkomplex; Teichmolch

Sicherung des Kiessees, seiner näheren Umgebung sowie der angrenzenden Fulda mit ihrer reichhaltigen Fauna und Flora (Ziele der NSG-VO von 1985). Hierunter fallen die Tümpel nordwestlich des Kiessees wegen der dortigen Vorkommen des Grünfroschkomplexes, mutmaßlich mit dem Kleinen Wasserfrosch (Rana lessonae) als FFH-Anhang–IV-Art sowie des Teichmolchs (Triturus vulgaris).

3.1.1.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Bruthabitat für den Eisvogel

Prozessschutz für die dynamische Entwicklung der Bereiche mit starker Strömungsdynamik, Kiesbank- und Steilwandbildung als Bruthabitat für den Eisvogel (Alcedo atthis).

3.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Erhaltungsziel ist die Bewahrung der Gesamtgröße aller LRT- Flächen. Denn: Flußauen sind von Natur aus besonders dynamische Ökosysteme. Dementsprechend stehen die LRT dieses FFH-Gebietes bezüglich ihrer Flächenausdehnung und –verteilung in einem dynamischen Gleichgewicht, d.h. ihre Grenzen sind nicht statisch.

Als **übergeordnetes Entwicklungsziel** gilt die vollkommen **natürliche Sukzession** im gesamten Gebiet. Eine **‚Entwicklung'** ist darüber hinaus insoweit möglich, als sich qualitative Verbesserungen in der Zusammensetzung der Arten ergeben können. Dadurch könnten sich zum einen bisherige Biotope zu LRTs entwickeln; zum anderen könnte sich der Erhaltungszustand von LRT-Teilflächen verbessern.
Notwendig ist die vorbeugende Abwehr von Störungen durch Besucher: Ablenkungshecke an der Teerstraße; Verständnis weckende Hinweisschilder; Durchsetzung des Verbots nach der NSG-VO, den Kiessee mit Booten zu befahren. Dazu ist am Einlauf des Forbachsees ein Sperrriegel aus Steinblöcken vorgesehen, so dass noch genügend Strömungsdynamik bleibt, aber keine Boote mehr passieren können.

3.2.1 FFH-Anhang I - Lebensraumtypen

Code EU	Name
3260	**Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation**
Erhaltungsziele	
	Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässer-Dynamik
	Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
	Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Kontaktlebensräumen
Entwicklungsziele	
	Entwicklung weiterer Bestände des LRT an Gewässerabschnitten, denen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zukommt
	Insbesondere ist an den Ein- und Ausströmungsbereichen die naturnahe Fließgewässerdynamik, als ‚Motor' für das Gesamtgebiet, zu sichern. Diese Bereiche erfüllen mit ihren Uferabbrüchen und Verlandungsflächen unterschiedlicher Beschaffenheit zwar ‚bemerkenswerte' Strukturmerkmale, können aber wegen bisher fehlender Unterwasservegetation nicht als LRT eingestuft werden.

Code EU	Name
6430	**Feuchte Hochstaudenfluren**
Erhaltungsziele	
	Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts
Entwicklungsziele	
	Entwicklung weiterer natürlicher Bestände vor allem entlang der Fulda

Code EU	Name
9110	**Hainsimsen-Buchenwald**
Erhaltungsziele	
	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehenden und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
Entwicklungsziele	
	Entwicklung des schmalen Waldsaums im NW des Gebiets zu einem aktuell und der hpnV entsprechenden Eichen-Hainbuchen-Auenwald, vgl. BOHN (1996) in GDE (2002), WACKER (1986)

Code EU	Name
91E0*	**Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern**
Erhaltungsziele	
	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
	Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
	Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Kontaktlebensräumen
Entwicklungsziele	
	Entwicklung bislang intensiv genutzter Uferrandstreifen als Vorrangbereiche zur eigendynamischen Fließgewässerentwicklung und zur Förderung von Erlen-, Eschenwäldern und Weichholzauen und feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)
	weiteres Wachstum des Baumbestandes führt zu Kronenschluss, mithin zu ansteigender Beschattung der Bodenvegetation. In der Folge kann das Vorkommen des partiell dominierenden Neophyten Indisches Springkraut (Impatiens glandulifera) eingeengt werden; das wiederum führt zur Flächenminderung der kleinflächigen Feuchtbrache (BT 05.130) zugunsten des LRT Erlen- und Weidenauenwald.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

In der GDE (2002) wird dieser Lebensraumtyp als **ein mögliches Entwicklungsziel** angeführt. WACKER (in PFLEGEPLAN (1990)) schätzte 1986 den Flachwasserzonenbereich auf 2 % der Seefläche).
Am SO-Ufer des Sees (Gleithang) ergibt sich kontinuierlicher Geschiebeeintrag. Bei unregelmäßiger Verteilung sind einseitig offene, Altarm-ähnliche Bereiche ohne dauerhafte langsame Durchströmung denkbar. Nur unter dieser Voraussetzung kann sich die LRT-typische Schwimmpflanzen-Gesellschaft (Froschbiß, Krebsschere u.a.) entwickeln.

LRT 3270 Schlammige Flussufer und Schlammbänke mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften

In der GDE (2002) wurde dieser Lebensraumtyp während der Geländearbeiten ‚wegen ständig hohem Wasserstand' nicht festgestellt, wird jedoch als **ein mögliches Entwicklungsziel** angeführt. Erwartet wird die zunehmende, kleinflächige Etablierung von einjährigen Pionierfluren in den sich nach Geschiebeeintrag bildenden schlammigen Uferbereichen.

Prognose Erhaltungszustand

LRT		Wertstufe			
EU-Code	**Name des LRT**	**Erhaltungszustand Ist: 2002**	**Erhaltungszustand Soll 2018**	**Erhaltungszustand Soll 2024**	**Erhaltungszustand Soll 2030**
3260	**Fließgewässer mit Flutendem Hahnenfuß**	**C**	**C**	**C**	**(B)**
6430	**Feuchte Hochstaudenflur**	**C**	**C**	**C**	**(B)**
91E0*	**Erlen- und Weichholzauenwälder**	**C**	**C**	**C**	**(B)**
9110	**Hainsimsen-Buchenwald**	**C**	**C**	**C**	**C**
	Gesamt				

Prognose Entwicklungsziele

LRT		Biotoptyp / Wertstufe			
EU-Code	Name des LRT	Entwicklungs-zustand Ist: 2002	Entwicklungs-zustand Soll 2018	Entwicklungs-zustand Soll 2024	Entwicklungs-zustand Soll 2030
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer	BT 04.430		(BT 04.310) (C)	C
3270	Schlammige Flussufer	BT 04.430		(BT 05.300) (C)	C

3.2.2 FFH-Anhang II - Arten

	Name
	Biber
Leitbild	
	Mit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (LRT 92E0) ist deren Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) möglich,

Bei einer Begehung der Fulda am 25.02.2014 wurden zahlreiche Fraßspuren von Bibern festgestellt, welche auf ein Revier hindeuten. Eine Burg wurde jedoch nicht gefunden. Eine permanente Besiedlung dieses Flußabschnittes durch Biber ist jedenfalls bei Erhalt der Störungsfreiheit denkbar.

3.2.3. FFH-Anhang IV- Arten

-> s. u. Sonstige Arten

3.2.4 Sonstige Arten

	Name
	Amphibien
Leitbild	
	Erhalt der Amphibienpopulationen im nordwestlichen FFH-Gebiet. Der Grünfroschkomplex hat sich offensichtlich erst seit ca. 20 Jahren entwickelt, allerdings ist der Wasserfrosch (Rana esculenta) nicht explizit erwähnt, vgl. PFLEGEPLAN (1990); GDE (2002).

	Name
	Fledermäuse und Libellen
Leitbild	
	Erhaltung und Förderung der Fledermaus- und Libellenfauna, insbesondere im Bereich der beiden Inseln, vgl. PFLEGEPLAN (1990).

Ziel ist die qualitative Erhaltung dieser an das FFH- Gebiet gebundenen und charakteristischen Arten sowie ihrer Habitate:

Amphibien	**FFH-RL (Anhang IV)**	RLH	**Fische**	**FFH-RL (Anhang V)**	**RLH**
Wasserfrosch	x	3	Äsche	x	3
			Barbe	x	3
Grünfrosch- Komplex		3	Bachforelle		3
Teichmolch		Vwl	Hecht		2
			Rotfeder		3

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3260	**Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation**	Freizeit- und Erholungsnutzung **(Bootsverkehr und Angeln am rechten Fuldaufer)**	
6431	**Hochstaudensäume**	Beeinträchtigung der Pflanzenbestände durch diffuse landwirtschaftlich bedingte Nährstoffeinträge, Uferbefestigungen behindern dynamische Strukturänderungen	
91E0	**Erlen-, Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern**	Entwicklung LRT-typischer Bodenvegetation wird empfindlich behindert durch starke Beschattung bei einschichtigem Waldaufbau sowie durch Konkurrenz großflächiger Bestände des **Drüsigen Springkrauts x)**	

x) Die Wirkung der Springkraut-Bestände liegt weniger im Verdrängen einheimischer Arten als in der – nicht immer zielführenden (Beispiel: Brennnessel) - Veränderung der Dominanzverhältnisse, vgl. {FLORAWEB/NEOPHYTEN (2007).

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der FFH-Anhangs-Arten

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	Gelbbauchunke	Wegen Beschattung infolge Ausbreitung des prioritären LRT 91E0* werden die potentiell geeigneten Kleingewässer und Flachwasserzonen nicht ausreichend besonnt.	
	Kammmolch		

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten und Biotope (NSG-VO)

Name der Tier- und Pflanzenarten	Bezeichnung der Beeinträchtigung	Störung von außerhalb des FFH- Gebiets
Gesamtes Habitat; Wirbeltiere	Nach Überschwemmung zurückbleibendes, nicht verrottendes Treibgut (z.B. Behälter mit giftigen Rückständen) Verletzungsgefahr für Wirbeltiere (z.B. Glas, Netze)	
Amphibien	Überfahren von Amphibien bei der Wanderung auf der Teerstraße, insbesondere zwischen bergseitigem Wald-Randbiotop und BT Erlenbruchwald (x)	

4.4 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie

Name der Tier- und Pflanzenarten	Bezeichnung der Beeinträchtigung	Störung von außerhalb des FFH- Gebiets
Eisvogel	Freizeit- und Erholungsnutzung (Bootsverkehr, Angeln am rechten Fuldaufer)	
Wasser- und Watvögel	Beunruhigung im NSG während rechtmäßiger Jagdausübung an den drei rechts der Fulda gelegenen Kiesseen;	

5 Maßnahmenbeschreibung und Darstellung der Maßnahmen

Alle Maßnahmen die im folgenden Text vorgestellt werden sind auch im „Natureg“ dem Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen eingestellt. Viele Maßnahmen werden zusätzlich durch Natureg-Luftbildausschnitte (Befliegungsjahr 2001) ergänzt. Entsprechend des „Leitfadens für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten“ (Stand 15.04.2013) können dabei bis zu 6 Maßnahmentypen unterschieden werden:

Maßnahmentyp 1:	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Art-Habitatflächen
Maßnahmentyp 2:	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten)
Maßnahmentyp 3:	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C -> B)
Maßnahmentyp 4:	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B -> A)
Maßnahmentyp 5:	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT- Flächen oder Entwicklung von zusätzlichen Habitaten für Anhangs-Arten, (Biotoptyp -> LRT/Art-Habitat):
Maßnahmentyp 6:	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung eines **günstigen** Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps, einer Anhangs-Art bzw. deren Habitat notwendig sind. Dazu gehören Maßnahmen, die den Erhalt einer gleich bleibenden Wertstufe (mindestens B) eines Lebensraumtyps oder einer Anhangs-Art sichern. Aber auch Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Wertstufe B aus einem ungünstigen Erhaltungszustand C verpflichtend für das Land Hessen sind.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum) LRT 9110

und

Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior LRT 91E0*

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 16/1 tlw., 14 tlw. und 35/2 tlw.
Gemarkung Lispenhausen, Flur 11 Flst 54/6
Gemarkung Bebra, Flur 22 Flst 100/2 tlw.
Gemarkung Bebra, Flur 21, Flst 183/2 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw. und 7 tlw.

Gelenkte Sukzession Code 15.01.03

In einem dynamischen Ökosystem schließt **‚Natürliche Entwicklung'** Pflegemaßnahmen im eigentlichen Sinne aus.
Im Wesentlichen muss die Strömungsdynamik der Fulda erhalten bleiben, damit die gewünschten Entwicklungen ablaufen können. Dazu muss der Einlaufbereich der Fulda in den Forbachsee beobachtet und ggf. entsprechend verändert werden.

Gelegentliche Behinderung des Durchflusses vom südlichen in den nördlichen Seeabschnitt bzw. in den Ausströmungsbereichen, z.B. durch angeschwemmte Baumteile, müssen toleriert werden, weil Geschiebefallen notwendige Vorbedingung für die Entwicklung von (LRT-) Strukturen im aktuell überwiegend monotonen Seebereich sind.

Bis auf die Abwendung von Störungen (Besucher, Angler, Bootsverkehr), Müllentfernung und die Verkehrssicherung für die Kanuten auf der Fulda (Rückschnitt weit hineinragender Äste) sind keine Maßnahmen notwendig.

Hersfeld-Rotenburg
Rotenburg a.d.Fulda
Bebra
Breitenbach
Copyright HMULV und HLBG 2011
0
342m

10/02/2014

10/02/2014

Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstands **Code 04.03**

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 16/1 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw.

Ausreichende Strömungsdynamik im Kiessee ist notwendig, um die LRT 3150 ‚Natürliche eutrophe Seen' und 91E0* ‚Erlen- und Weichholzauenwälder' zu erhalten.
Die weitere Entwicklung des LRT 3270 ‚Schlammige Flussufer' durch Sedimentation in strömungsarmen Seebereichen ist wahrscheinlich.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitate von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B ➔ A).
Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu neuen LRT-Flächen oder Anhangs-Art- Habitaten sein.
Entwicklungs-Maßnahmen sind nicht verpflichtend für das Land Hessen und eignen sich als Kompensations-Maßnahmen für Dritte.

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen

Rücknahme der Nutzung des Waldes **Code 02.01**

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 16/1 tlw. und 14 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw.

Flächenhafte Ausdehnung des prioritären LRT 91E0* Erlen- und Weichholzauenwälder mit Weiden-Sukzession in nördlichen Staudenbiotop-Inseln.
Flächenvergrößerung des Auenwaldes; dadurch Verdrängung des Neophyten: Indisches Springkraut wegen zunehmender Beschattung.

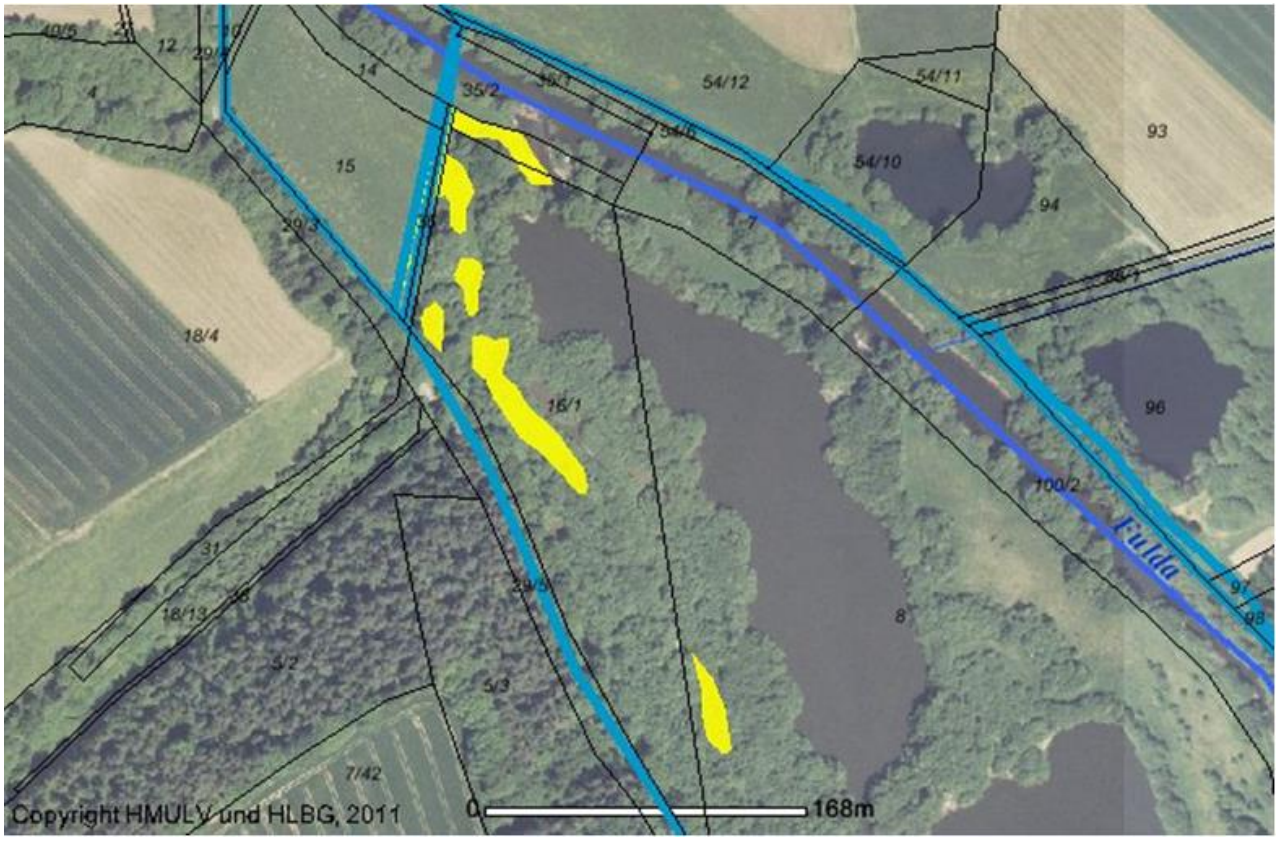

Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes Code 04.03

Gemarkung Bebra, Flur 21, Flst 183/2 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 ,tlw.

Ausreichende Strömungsdynamik im Einlauf den Forbachsees erhalten. Weiter beobachten, bei Bedarf Strömungsdynamik durch Ausbaggern fördern.
In Teilbereichen wahrscheinlich Entwicklung von einseitig offenen, nicht durchströmten Altarmen (einem Element des BT ‚Altwasser') zum LRT 'Natürliche eutrophe Seen' (LRT 3150) und durch Sedimentation zum LRT 3270 „Schlammige Flußufer".

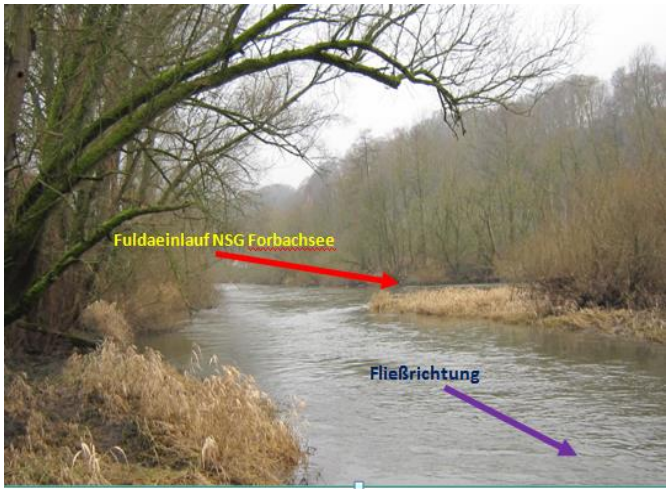

5.3 Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Ufergestaltung (Uferböschung verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen **Code 04.07.05**

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 16/1 tlw., 14 tlw. und 35/2 tlw.
Gemarkung Bebra, Flur 22 Flst 100/2 tlw.
Gemarkung Bebra, Flur 21, Flst 183/2 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw. und 7 tlw.

Natürliche Entwicklung der LRT 3150 ‚Natürliche eutrophe Seen',3270 ‚Schlammige Flussufer' und 91E0* ‚Erlen- und Weichholzauenwälder' durch Ufergestaltung (Uferböschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen) und Förderung der Gewässerdynamik. Steilufer (z.B. Eisvogelhabitat) erhalten, Geschiebefallen fördern und Kiesbänke entwickeln.

23/03/2010 14:11

13/01/2014

Gehölzpflege **Code 12.01.03**

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 16/1 tlw., 14 tlw. und 35/2 tlw.
Gemarkung Bebra, Flur 22 Flst 100/2 tlw.
Gemarkung Bebra, Flur 21, Flst 183/2 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw. und 7 tlw.

Die Befahrung des Fulda-Abschnitts mit Booten innerhalb des NSG ist gem. § 4 Nr. 2 der NSG-VO (s. Anhang) erlaubt. Dazu ist das Fuldaufer regelmäßig auf Gefährdungen durch hineinragende Äste/Bäume zu kontrollieren. Diese sind nach Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Wasserschifffahrtsamt ggf. zu entfernen.

Kopfweidenschnitt **Code 12.01.03.03**

Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw.

Rückschnitt der entlang der südlichen Begrenzung des Gebietes befindlichen Kopfweidenreihe im 2 – 5 - jährigen Pflegerhythmus und Freischneiden und Wartung des Beobachtungsstandes. Das Schnittgut kann zur Not als Benjeshecke entlang der Kopfbaumreihe gelagert werden.

Belassen von Horst- und Höhlenbäumen **Code 02.04.03**

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 29/5 tlw.

Im Norden der Teerstraße, die derzeit noch als Radweg genutzt wird, befinden sich stärkere Eichen mit Trockenästen. Hier ist erhaltender Rückschnitt notwendig.

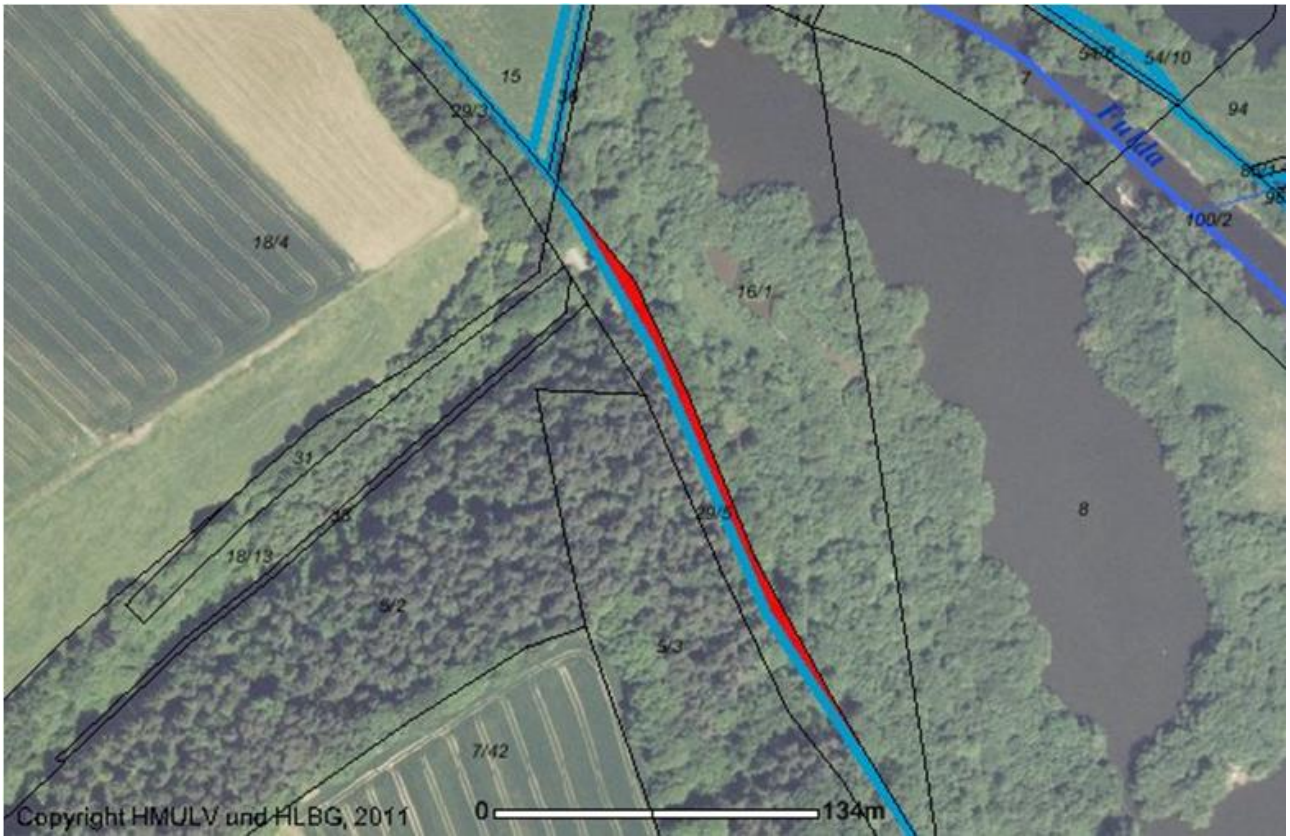

Schaffung von beruhigten Bereichen **Code 06.02.04**

Gemarkung Bebra, Flur 21, Flst 183/2 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw.

Schaffung eines Steinriegels als Bootssperre im Einlaufbereich des Forbachsees

Artenschutzmaßnahme Vögel **Code 11.02**

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 16/1 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw.

Ansitzwarten/ Schlafplätze schaffen durch das Anknicken bzw. Ansägen von mehreren Weiden bzw. Erlen am Forbachsee-Ufer, welche trotz Ansägen noch festverwurzelt bleiben, Z.B. für den Kormoran.

Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte u. a.) Code 02.05.02

Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 16/1 tlw., 14 tlw. und 35/2 tlw.
Gemarkung Lispenhausen, Flur 11 Flst 54/6
Gemarkung Bebra, Flur 22 Flst 100/2 tlw.
Gemarkung Bebra, Flur 21, Flst 183/2 tlw.
Gemarkung Bebra-Breitenbach, Flur 13 Flst 8 tlw. und 7 tlw.

Schutz der Habitate vor Schädigungen von außerhalb. Deshalb ist periodisches Einsammeln von nicht verrottbarem Überflutungssperrgut (z.B. Netze, Glas- oder Kunststoffbehälter mit Öl- oder Pestizidrückständen) erforderlich. Langfristig würde sich der Müll sonst hier anreichern.

Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) Code 14

Die Störungen durch Besucher sind zu minimieren: Die NSG-Gebietsgrenze soll für Publikum und Bootfahrer deutlicher gekennzeichnet werden. Da einzelne NSG-Schilder beschädigt sind sollten diese ausgewechselt, bzw. eingewachsene Schilder freigeschnitten werden.
Auch die Informationstafeln im Beobachtungsstand sind z.T. beschädigt und sollten ebenfalls erneuert werden.

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund-maßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	jährl. Periodizität	Nächste Durchführung Jahr
Gelenkte Sukzession	15.01.03	gelenkte Sukzession im Gesamtgebiet zur Optimierung von LRT 9110 und 91E0*	2	nein	13,23	0,00	99		2014
Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes	04.03	Erhalt von LRT 3150 und 91E0* durch ausreichende Strömungsdynamik	2	nein	8,25	0,00	10-12		2014
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Vergrößerung des Auenwaldes LRT 91E0*; dadurch Verdrängung des Neophyten Indisches Springkraut wegen zunehmender Beschattung	5	nein	0,35	0,00	99		2014
Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes	04.03	ausreichende Strömungsdynamik im Einlauf den Forbachsees erhalten, durch Sedimentation u.a. Entwicklung von Altarmen (LRT 3150) und schlammigen Flußufern (LRT 3270)	5	Nein	0,00	0,174	99		2014
Ufergestaltung (Uferböschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und Lebenden Bäumen)	04.07.05.	Förderung der Gewässerdynamik , Entwicklung von Kiesbänken, Steilufer für den Eisvogel	6	ja	1,98	0,00	07-09	3	2017
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte u. a.)	02.05.02.	Schutz der Habitate vor Schädigungen durch Überflutungsmüll	6	ja	1,00	300,00	07-09	4	2014
Kopfweidenschnitt	12.01.03.03.	Erhalt und Pflege der Kopfweiden	6	ja	0,00	0,00	10-12	6	2020
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Verkehrsgefährdende Trockenäste oder absterbende Bäume am Rand der Teerstraße entfernen	6	ja	7,00	700,00	10-12	4	2018
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Störungen durch Besucher minimieren: Abgrenzung des Gebiets für Publikum und Bootsfahrer deutlich kennzeichnen	6	ja	1,00	400,00	10-12	6	2014
Gehölzpflege	12.01.03	Gemäß § 4 Nr. 2 der NSG-VO (1985) ist das Befahren der Fulda, also auch des LRT-Abschnitts, erlaubt. Deshalb muß ggf. eine Gehölzpflege beidseitig der Fulda jew. im Einvernehmen zwischen Schifffahrtsamt und Oberer Naturschutzbehörde erfolgen	6	nein	0,00	0,00	99		2014
Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04	Störungsminimierung für Vogelarten im Forbachsee	6	Nein	0,00	0,00	99		2014
Artenhilfsmaßnahme Vögel	11.02.	Erhalt und weitere Förderung der vorhandenen Kormoranpopulationen	6	nein	20		10-12	7	2014
					34,21	1.900,00			

7 Literatur

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz (1985): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forbachsee bei Bebra“ vom 26.11.1985, Staatsanzeiger. 49/1985, S. 2227

BOHN (1996): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland - Potentielle natürliche Vegetation, Blatt Fulda; Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 15

FFH-RL(1992) RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L 236 vom 23.09.2003

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) (2011): Vogelkundliche Berichte aus dem Mittleren Fuldatal, Sonderheft: EU-Vogelschutzgebiet Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula - Zustandsbericht der Vögel

HORMANN, M., RICHARZ, K., TAMM, J., WERNER, M. (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. Beteiligte Behörden: Regierungspräsidium Kassel, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV).

Regierungspräsidium Kassel (2005): Handbuch NATURA 2000- Materialsammlung zur allgemeinen Information, Kassel.

Regierungspräsidium Kassel (2006): Materialsammlung zur Maßnahmenplanung in FFH- und Vogelschutzgebieten, Kassel.

Regierungspräsidium Kassel (1994): Verordnung über das Naturschutzgebiet **„**Forbachsee bei Bebra“ vom 21.07.1994; Staatsanzeiger 36/1994, S. 2493

UMWELT INSTITUT HÖXTER (2002): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Forbachsee bei Bebra“. Unveröffentlichtes Gutachten. Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel.

WACKER (1986): Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Forbachsee bei Bebra“; im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel - Obere Naturschutzbehörde

Werner, Arno (2014): Ornithologische Daten zum NSG „Forbachsee bei Bebra“, Bebra.

8 Anhang

8.1 NSG-Verordnung

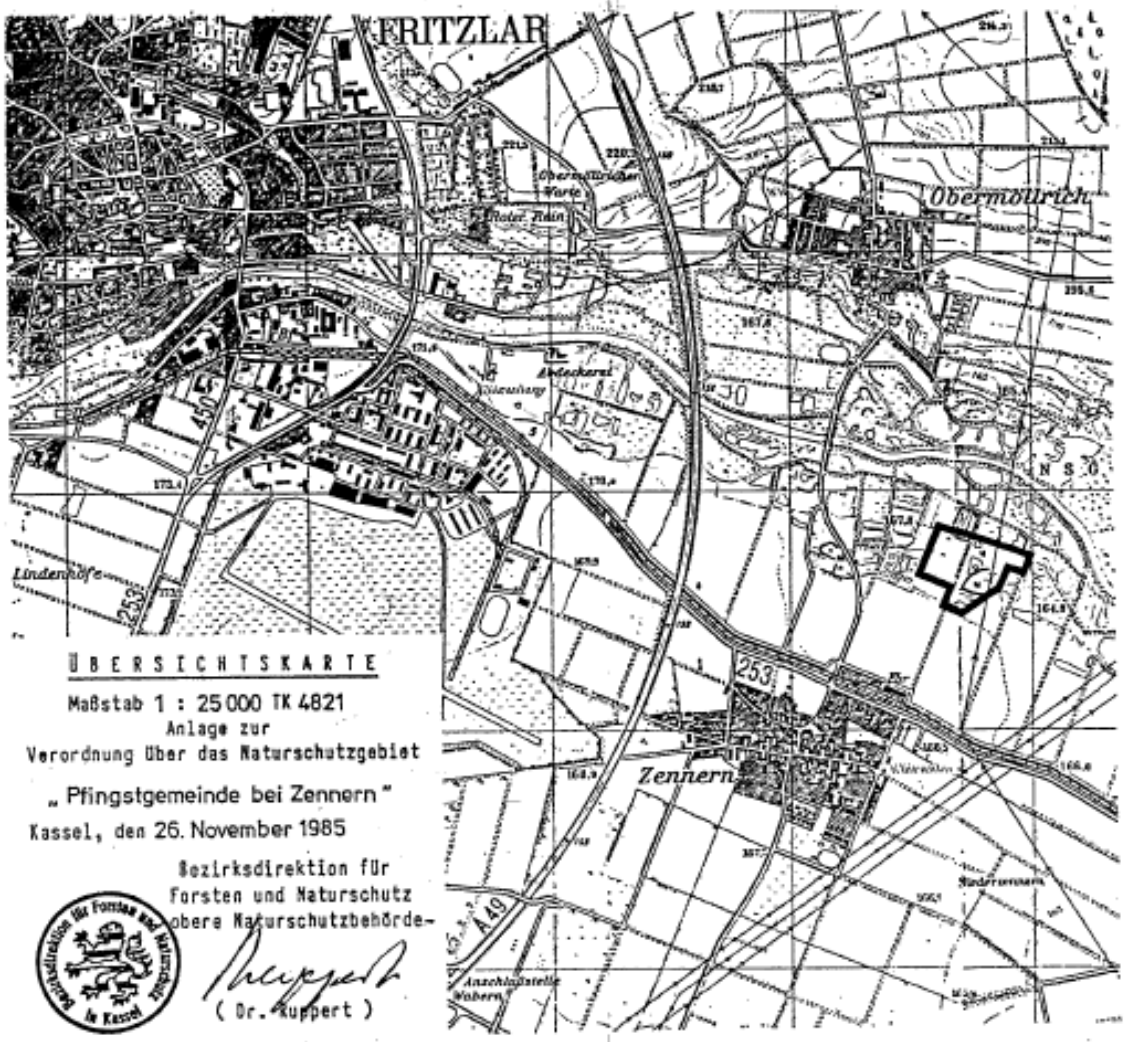

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. November 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Ruppert

StAnz. 49/1985 S. 2226

1099

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forbachsee bei Bebra" vom 26. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Forbachsee zwischen Bebra und Rotenburg an der Fulda

wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Forbachsee bei Bebra" besteht aus einer ehemaligen Kiesgrube sowie dem Flußlauf der Fulda mit ausgeprägtem Uferbewuchs und liegt in der Fuldaaue in den Gemarkungen Lispenhausen und Rotenburg der Stadt Rotenburg a. d. Fulda sowie den Gemarkungen Breitenbach und Bebra der Stadt Bebra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 21,93 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Kiessee, seine nähere Umgebung sowie die angrenzende Fulda mit einer reichhaltigen Fauna und Flora zu sichern und als Lebensraum und Rastplatz für zahlreiche, zum Teil seltene Vogelarten zu erhalten und durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. das Befahren der Fulda, ohne anzulegen;
4. die Ausübung der Fischerei in der Fulda vom rechten Ufer aus in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. November 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 49/1985 S. 2227

1100

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf dem Ried bei Iba" vom 26. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet südwestlich von Iba an der L 3250 wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auf dem Ried bei Iba" besteht aus Grünland, Streuwiesen, Seggen- und Röhrichtzonen und liegt in der Gemarkung Iba der Stadt Bebra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 4,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtgebiet mit seinen seltenen Ried- und Streuwiesen als Lebensraum zahlreicher bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern und durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen weiter zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu

Änderungs-Verordnung von 1994 (Auszug)

Stanz. Nr. 36
Seite 2460

Seite 2460 Staatsanzeiger für das Land Hessen — 5. September 1994 Nr. 36

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Seite 2493

Nr. 36 Staatsanzeiger für das Land Hessen — 5. September 1994 Seite 2493

Artikel 19

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forbachsee bei Bebra" vom 26. November 1985 (StAnz. S. 2227) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."
2. § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Seite 2493

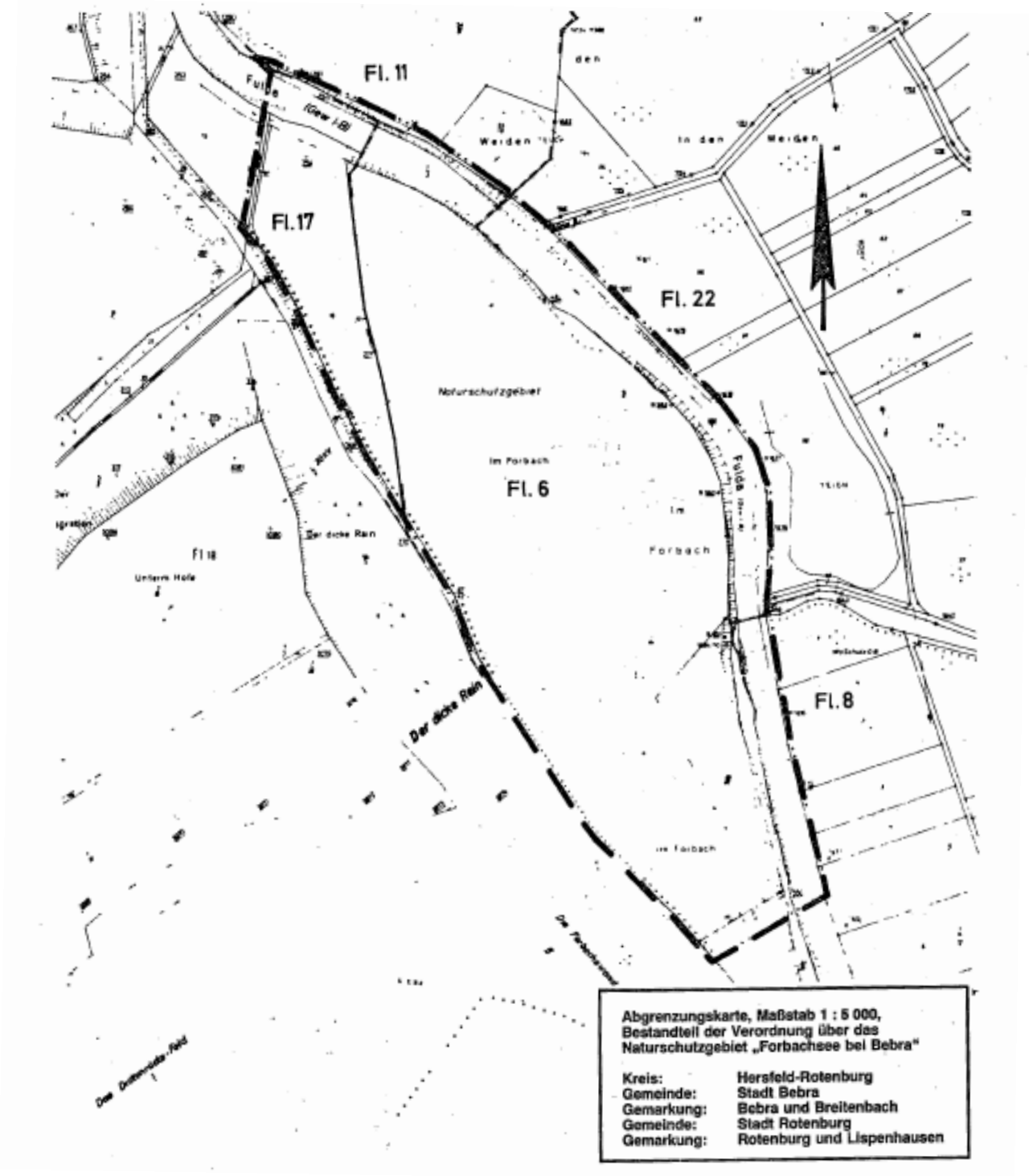

Seite 2531

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 36/1994 S. 2460

8.2 Fotodokumentation

Foto 1: Durch Fließgewässerdynamik geprägter Einströmbereich des Forbachsees

Foto 2: Kiesbank, Uferabbruch und Totholzverklausung im Ausströmbereich

Foto 3: Blick über den Forbachsee vom Aussichtsturm im Süden des Gebietes

Foto 4: Einströmbereich der Fulda in den Forbachsee

Foto 5: Junger Erlen-Bruchwald am Westufer des Forbachsees

Foto 6: Fuldalauf mit uferbegleitender Weichholzaue – FFH-LRT 3260 u. 91E0*

Foto 7: von Fließgewässerdynamik geprägter Ausströmbereich des Forbachsees

Foto 8: von Fließgewässerdynamik geprägtes Steilwandufer

Foto 9: Blick von Norden auf den Fuldaeinströmbereich

Foto 10: Einströmbereich der Fulda in den Forbachsee

Foto 11: natürliche Dynamik

Foto 12: Entwicklung zum LRT 91E0*

Foto 15: Verkehrssicherung und Erhalt von Habitatbäumen entlang des Fulda-Radweges

Foto 16: eingewachsenes Verbotsschild

Foto 17: kurz nach Fulda-Einlauf in den Forbachsee: Beschilderung zur Lenkung der Kanuten in die Fulda

Foto 18: NSG-Schild mit Richtungspfeil zur Lenkung der Kanuten